

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 25

Artikel: Ein neues Schulgesetz für Basel-Stadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 22. Juni 1877.

Nro. 25.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Abonnements-Einladung.

Mit 1. Juli beginnt das II. Semester des laufenden Jahrganges, auf welches mit Fr. 2. 20 Cts. bei allen Postbureaux sowie bei uns direkt abonniert werden kann. Wir laden zur Erneuerung des abgelaufenen sowohl als zu neuen Abonnements höflich ein. Die Expedition des „Pädagog. Beobachter“:
Buchdruckerei Schabelitz in Zürich.

Zur Frage über den Geschichtsunterricht.

I.

Der Geschichtsunterricht ist seit einiger Zeit im Stadium einer Umwandlung. Die neueren Lehrmittel suchen auch für die Schule eine tiefere, lebensfrische Auffassung zur Geltung zu bringen, und immer allgemeiner gelangt die Anschauung zum Durchbruch, dass nur durch Betonung des kulturhistorischen und durch Hervorbringung des inneren Zusammenhanges der Begebenheiten der Geschichtsunterricht seine Stellung im Organismus der Schule zu behaupten vermöge.

Je mehr aber so das innere Leben, das dieser Unterricht aus seinem Stoffe zu entfalten hat, als Hauptsache erkannt wird, desto mehr wird es Bedürfniss, sich darüber zu verständigen, wie weit man in der Berücksichtigung des Aeusserlich-Mechanischen, hauptsächlich in der Einprägung der Chronologie, zu gehen habe. Es gehört ja doch einmal zu der Eigenart der Geschichtswissenschaft, dass sie ohne ein äusserliches, die Zeitbewegung und den Zeitverlauf veranschaulichendes System in ein leeres Nichts sich auflöst oder abstruses Chaos wird. Jeder Lehrer weiss, wie leicht der Schüler Zeiten und Perioden, Fakta und Personen vermengt und durcheinander wirft oder chronologisch nicht heimzuweisen weiss, und der Grund davon ist, wie die Erfahrung lehrt, häufig darin zu suchen, dass ihm zu viel Stoff, zu viele Daten geboten wurden und zu wenig das Bestreben zur Geltung kam, einerseits das Schwergewicht auf die wichtigsten und hervorragendsten Thatsachen fallen zu lassen und anderseits dieses Hervorragende in eine klare, leicht übersehbare Ordnung zu bringen.

Um der Zerfahrenheit und Unsicherheit, die in dieser Richtung unleugbar herrscht, etwas zu steuern, vereinbarten sich einige Historiker, von denen die meisten das Fach der Geschichte an den höheren Schulen vertreten, über eine Zeittafel zur allgemeinen Geschichte, die ungefähr den Umfang der Kenntnisse bezeichnen sollte, die man auf der Sekundarschule und entsprechenden Schul-

stufen erreichen könnte. Es wurde der Beschluss gefasst, diese Zeittafel, begleitet mit den nöthigen Bemerkungen und Erörterungen, zunächst im «Pädagog. Beobachter» zu veröffentlichen, um sie dann, falls sie Billigung finden sollte, separat erscheinen zu lassen. Dem Unterzeichneten fiel die Aufgabe zu, die begleitenden Bemerkungen mitzugeben, und er führt zuerst einfach die Zeittafel in roher Form auf, um die Erläuterungen nachfolgen zu lassen.

Ein neues Schulgesetz für Basel-Stadt.

(Schluss.)

III. Gemeinsame Bestimmungen.

- (60.) Obligatorische Schulpflicht: 8 Jahre.
- (61.) Kursbeginn: 2. Hälfte April.
- (67.) Oeffentliche Prüfungen: im Laufe des Winterhalbjahrs.
- (69.) Schülerausweisung (bei Widerspenstigkeit und besonders Vergehungen) unter Genehmigung durch den Erziehungsrath. Unterbringung ausgewiesener Schulpflichtiger in einer Besserungsanstalt durch den Reg.-Rath.
- (70.) Jährliche Ferien: Obligatorische Schulen 8 Wochen, höhere Anstalten 10.
- (71.) Die Anschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel geschieht durch die Staatskasse.
- (72 und 73.) An die durch Erz.-Rath und Reg.-Rath genehmigte Neuerstellung von Schulklokalen oder Bestuhlung leistet der Staat Beiträge.
- (74.) Für die Landlehrer: Untersagung jeder Uebernahme eines Staats- oder Gemeindeamtes ausser: Organist und Vorsänger.
- (76.) Berechtigung der Regierung zur Anordnung zweier Fortbildungskurse für die Primar- und Sekundarlehrerschaft während der 12 ersten Dienstjahre, eventuell Verpflichtung zum Besuch von Vorlesungen an der Hochschule.
- (77.) Sämmtlicher Unterricht an den staatlichen Anstalten ist unentgeltlich.

IV. Schulbehörden.

- (78.) Der Vorstand des Erziehungswesens präsidiert den vom Reg.-Rath gewählten, acht Mitglieder starken Erziehungsrath. Dessen Amtsdauer: 3 Jahre.
- (81.) Der Erziehungsrath wählt zur speziellen Beaufsichtigung und Leitung der städtischen Schulen 5gliedrige Inspektionen (Schulpflegen) je einzeln für die Primarschulen, Sekundarschulen, Gymnasium, Industrieschule und Töchter-schule.

(82.) Die Landgemeinden wählen die entsprechenden Schulkommissionen (für Primar- und Sekundarschulen) selber. Wenigstens ein Mitglied muss dem Gemeinderath angehören.

V. Lehrerverhältnisse. Inspektoren.

(87.) Wahl oder Berufung aller Lehrer, Inspektoren und Rektoren an den höhern Schulen durch den Erz.-Rath.

(88.) Amtsdauer bis zur Erneuerungswahl: je 6 Jahre.

(90.) Recht des Erziehungsrathes zur Versetzung eines Lehrers unter Nichtminderung des Gehaltes.

(91.) Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer im Fall von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Wandel, unter Bestätigung durch den Reg.-Rath.

(93.) Die Lehrerkonferenzen stehen unter Leitung der Inspektoren und Rektoren.

VI. Besoldungen, Dienstzulagen, Pension.

(94.) Primarschule: Inspektoren: Fr. 5500; Stadt-lehrer: wöchentliche Stunde Fr. 90—135, Landlehrer: Fr. 60—90.

(95.) Landlehrer: Wohnung und 1 Juchart Pflanzland oder für beides Fr. 250.

(95.) Sekundarschule: Inspektoren: Fr. 6000; Stadt-lehrer: wöchentliche Stunde Fr. 100—150, Landlehrer: Fr. 70—105.

(97.) Lehrerinnen für wissenschaftlichen Unterricht: an der Primarschule bis Fr. 75, an der Sekundarschule bis Fr. 90 für die Wochenstunde, ausnahmsweise so viel wie die Lehrer. (Arbeitslehrerinnen Fr. 30—60.)

(98.) An den höhern Schulen: für die wöchentliche Stunde Fr. 150—250, sofern die Verpflichtung nicht mit einer Professur an der Hochschule verbunden ist.

(101 und 102.) Dienstzulagen: In der Stadt: nach 6 Jahren Fr. 200, nach 12 Fr. 400, nach 18 Fr. 600; auf dem Lande je Fr. 120, 240, 360.

Daherige Besoldungsskala zu 28 St.:

	Primarlehrer.		Sekundarlehrer.	
	Min.	Max.	Min.	Max.
Land:	Fr. 1930	Fr. 3130	Fr. 2210	Fr. 4550
Stadt:	Fr. 2520	Fr. 4380	Fr. 2800	Fr. 4800

(107.) Ruhegehälter für Inspektoren und Lehrer: 2 % des zuletzt bezogenen Gehaltes.

(113.) Obligatorische Vikariatskassen, verwaltet durch die Inspektoren. Der Erz.-Rath setzt die Beitragsquoten der Lehrer fest; der Staat bezahlt ebenso viel wie die Lehrer.

VII. Privatschulen.

(117.) Organisation und Leitung dürfen den Bestimmungen von Art. 27 der Bundesverfassung nicht entgegenstehen.

(118.) Regelmässige Beaufsichtigung durch die staatlichen Organe. Ordensleute sind vom Unterricht ausgeschlossen.

(120.) Recht zur Aufhebung durch den Reg.-Rath.

Einige Bemerkungen über das Wort des Hrn. Rüegg über den Zeichnungskurs.

Gestatten Sie mir über den sonst schon genügend besprochenen Zeichnungskurs in Winterthur auch noch ein Wort. Ich bin der Ansicht, dass wenn Theilnehmer sich erlauben, Kritik zu üben, diejenigen, welche die Ehre hatten, den Kurs zu leiten, für sich das Recht der Entgegnung in Anspruch nehmen dürfen.

Die Ansichten des Hrn. Rüegg mögen vielleicht richtig

sein, wenn er sich damit an die h. Behörden wendet. Aber sie sind unrichtig, wenn er sie auf die Leiter des Kurses bezieht, denen eine streng abgegrenzte Aufgabe zugewiesen war, von der sie durchaus nicht abgehen durften. Was zunächst das Auftreten vor der ganzen Klasse anbelangt, so fällt es mir schwer, die Nothwendigkeit desselben einzusehen. Kommt es nicht in jeder Schule vor, dass der Lehrer eine Stunde an der Wandtafel erklärt, und dass am Ende die Erklärung doch nicht von Allen verstanden wurde, und das Erklären beim Einzelnen doch nicht ausbleibt? Ich halte dafür, dass der Einzelunterricht beim Maschinenzeichnen der allein richtige ist. Hätte ich an der Tafel einen Maschinentheil skizzirt, so wäre er gleich einer Vorlage einfach kopirt worden, eine Methode, die ich keineswegs für gut erachte. Hr. Rüegg weiss auch ganz wol, dass Maschinenzeichnen und Konstruktionslehre verschiedene Dinge sind. Hätten die Behörden die Behandlung dieser letzteren gewünscht, sie würden nicht erman-gelt haben, das Programm in diesem Sinne abzuändern.

Mit der Devise: «Vogel friss oder stirb!» kann's Hrn. Rüegg doch kaum ernst sein. Es könnte Einer darnach leicht glauben, ich hätte dem Schüler einfach das Modell eingehändigt und sei dann fortgelaufen, ihn seinem Schicksal völlig überlassend; aber wir sind völlig beruhigt, da er einige Zeilen weiter unten seinen Herren Kollegen das nicht gar schmeichelhafte Kompliment macht, ich hätte zwanzigmal dasselbe sagen müssen bei der Erklärung der Maschinentheile.

Warum keine oder nur sporadische Anleitung gegeben wurde in der Behandlung von kleinen Ansichten, d. h. in der Ausführung mit Farben? Dafür gebrach es zunächst an Zeit, und dann halte ich von diesen Malereien sehr wenig. Das Zeichnen von Aufriss, Grundriss, Durchschnitt, Nebenansicht etc. ist beim Maschinenzeichnen die Hauptsache, das wichtigste für den Arbeiter, der später selbstständig nach Zeichnungen arbeiten soll. Uebrigens wurde Hr. Rüegg ja auch in die Malerei eingeführt, als er mit dem Pinsel in der Hand Schnitte anlegte. Und von da bis zum Laviren ist's ein kleiner Schritt; es liegt nichts als eine genaue Kenntniss der Schattenlehre dazwischen.

Methode wollte Hr. Rüegg holen und hat nichts davon im Lehrplan gefunden. Sicherlich hat Hr. Rüegg die Zeit gut benützt und hat aus den Belehrungen, die er hier empfangen, so viel geschöpft, dass er sich — wenn er die meinige nicht annehmen will — eine eigene Methode schafft, nach welcher es ihm gelingen wird, seine Schüler so weit zu bringen, dass sie einfache Maschinen zeichnen und nach der vorliegenden Zeichnung arbeiten können. Wenn er es so weit bringt, dann bin ich versichert, dass er eine Erfindung gemacht hat, die von der Methode, die ich hier und die man in aller Welt schon längst praktizirt, nicht gar verschieden sein wird.

Freuen würde es mich, wenn Hr. Rüegg von meinem Anerbieten, den Kurstheilnehmern jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen, Gebrauch machen sollte; ich bin überzeugt, dass wir in kurzer Zeit über Ziel und Methode beim technischen Maschinenzeichnen zu übereinstimmenden Ansichten gelangen.

Hügel, Lehrer am Technikum.

Erwiderung aus Winterthur.

(Vorbemerkung der Redaktion: Aus dem eingesandten grösseren §-Artikel gegen Herrn Autenheimer lassen wir das minder Sachliche weg. Nachfolgendes ist unverändert.)

§ Dass «eine Sitzung kam», dass das Verdammungs-urtheil mit seltener Einstimmigkeit zu Stande kam, das